

**Aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen als Reaktion auf Covid-19**

**Die Corona-Pandemie schreckt vor nichts und niemandem zurück, so dass inzwischen auch der Kapitalmarkt davon betroffen ist. Für Fondsgesellschaften, ihre Fondsmanager und Kapitalverwaltungsgesellschaften bedeutet das, dass sie zunehmend mit neuartigen, aufsichtsrechtlichen Problemen konfrontiert werden.**



Janine Schöne

So haben beispielsweise einige Kapitalverwaltungsgesellschaften ihre Büros entgegen der ansonsten üblichen Geschäftsabläufe in Home-Offices verlagert. Deren interne Vorgaben sehen teilweise allerdings vor, dass das Fondsmanagement für das Investmentvermögen keine Geschäfte außerhalb der Geschäftsräume tätigen darf. Corona oder andere Pandemien mit entsprechenden Ausnahmeständen hatten dabei aber wohl nur die wenigsten Kapitalverwaltungsgesellschaften im Blick. Interne Vorgaben dieser Art können den aktuellen Lebensumständen aber kaum mehr standhalten und können im schlimmsten Fall dazu führen, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die ihr Büro ins Home-Office verlagert hat, keine Geschäftsabschlüsse mehr für das Investmentvermögen tätigen dürfte.

In den einschlägigen Regelungen zum Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften ist ein Geschäftsabschluss durch das Fondsmanagement für das Investmentvermögen außerhalb der Geschäftsräume grundsätzlich schon verankert, dort allerdings mit diversen Einschränkungen verbunden. Derartige Geschäftsabschlüsse müssen mithin mit den Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften („KAMaRisk“) vereinbar sein.

Damit stellt sich für viele Kapitalverwaltungsgesellschaften die Frage, ob und inwieweit das Fondsmanagement bei Geschäftsabschlüssen für das Investmentvermögen außerhalb der Geschäftsräume - insbesondere im Home-Office - gegen Regelungen zum Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften verstoßen würde.

In den KAMaRisk lassen sich unter der Ziffer 4.6 Tz. 11 entsprechende Vorschriften zu Geschäftsabschlüssen für das Investmentvermögen finden, die vom Fondsmanagement außerhalb der Geschäftsräume einer Kapitalverwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden. Diese Regelungen sind damit insbesondere für Geschäftsabschlüsse des Fondsmanagements einer Kapitalverwaltungsgesellschaft im Home-Office anwendbar.

&gt;&gt;

**IMPRESSUM**

Copyright © ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
 Weiterverbreitung der Inhalte nur unter Angabe der Quelle.  
 Alle Rechte vorbehalten. [www.zenk.com](http://www.zenk.com)

Verantwortlich: Janine Schöne ([schoene@zenk.com](mailto:schoene@zenk.com))

ZENK | BERLIN  
 Reinhardtstraße 29  
 10117 Berlin  
 Tel +49 30 247574-0  
 Fax +49 30 2424555  
[berlin@zenk.com](mailto:berlin@zenk.com)

ZENK | HAMBURG  
 Neuer Wall 25 / Schleusenbrücke 1  
 20354 Hamburg  
 Tel +49 40 22664-0  
 Fax +49 40 2201805  
[hamburg@zenk.com](mailto:hamburg@zenk.com)

&lt;&lt;

Nach den KAMaRisk sind Geschäftsabschlüsse für das Investmentvermögen außerhalb der Geschäftsräume folglich im Rahmen von besonderen internen Vorgaben zulässig, die insbesondere die Berechtigten, den Zweck, den Umfang sowie die Erfassung solcher Geschäftsabschlüsse festlegen müssen. Derartige Geschäfte sind zudem von der jeweils handelnden Person unverzüglich in geeigneter Form der Kapitalverwaltungsgesellschaft anzuzeigen.

Bei denjenigen Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Geschäftsabschlüsse des Fondsmanagements für das Investmentvermögen außerhalb der Geschäftsräume ausgeschlossen haben, fehlt es damit gerade an diesen internen Vorgaben. Solche Geschäftsabschlüsse wären also mit den KAMaRisk normalerweise nicht vereinbar.

Grundsätzlich muss jedes Geschäft, das außerhalb der Geschäftsräume einer Kapitalverwaltungsgesellschaft abgeschlossen wird, sauber dokumentiert werden und hat den KAMaRisk zu entsprechen. Diese unter normalen Umständen gerechtfertigten Grundsätze können sehr schnell zu organisatorischen und technischen Problemen führen, wenn nun Geschäftsabschlüsse für das Investmentvermögen in Zeiten der Corona-Pandemie kurzfristig und nur ausnahmsweise vom Home-Office aus ausgeübt werden sollen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat sich zu diesem aktuellen Thema und Problemkreis zwischenzeitlich sehr verständlich positioniert:

Die BaFin sieht derzeit keinen Verstoß gegen Regelungen zum Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften, wenn das Fondsmanagement einer Kapitalverwaltungsgesellschaft Geschäftsabschlüsse für das Investmentvermögen außerhalb der Geschäftsräume – insbesondere im Home-Office – tätigt, soweit diese vor dem Hintergrund eines Corona-Krisenmanagements nicht den KAMaRisk genügen.

Nach der veröffentlichten Stellungnahme der BaFin wäre es vom Wortlaut der KAMaRisk gedeckt und aufsichtsrechtlich vertretbar, die strengen Regeln zu Geschäftsabschlüssen für das Investmentvermögen vorübergehend aufgrund der Corona-Pandemie für Home-Office-Regelungen zu lockern.

Die BaFin vertritt richtigerweise die Auffassung, dass solche Home-Office-Regelungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften als Teil eines „Notfallkonzeptes“ im Sinne von Ziffer 8.2 der KAMaRisk in Krisensituationen sogar erforderlich sein könnten.

&gt;&gt;

&lt;&lt;

Die KAMaRisk konkretisiert die Vorgaben der sog. AIFM-Level-II-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012) durch dessen Artikel 57 Absatz 3 AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften schließlich auch verpflichtet sind, ein „Notfallkonzept“ festzulegen, umzusetzen sowie aufrechtzuerhalten. Dieses Notfallkonzept soll bei einer Störung der Systeme und Verfahren nämlich gerade gewährleisten, dass wesentliche Daten und Funktionen erhalten bleiben und Dienstleistungen und Tätigkeiten fortgeführt werden oder – sollte dies nicht möglich sein – diese Daten und Funktionen jedenfalls bald zurückgewonnen und die Dienstleistungen und Tätigkeiten bald wieder aufgenommen werden können (Ziffer 8.2 Tz. 1 KAMaRisk).

Nach der zutreffenden Sicht der BaFin ist es bei fehlender Zugangsmöglichkeit zu Büro- und Geschäftsräumen mithin erforderlich, eine solche Alternative durch entsprechende Geschäftsabschlüsse im Home-Office zu schaffen, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Sofern Kapitalverwaltungsgesellschaften solche Geschäfte bisher ausgeschlossen haben, sollen diese das Verbot also aufheben und vielmehr in entsprechenden Arbeitsanweisungen klar umreißen müssen, unter welchen Bedingungen und sofern abschätzbar, über welchen Zeitraum, die entsprechenden Neuregelungen gelten sollen.

JANINE SCHÖNE • [schoene@zenk.com](mailto:schoene@zenk.com)